



Landeshauptstadt München, Baureferat
Friedenstr. 40, 81671 München

An den
Bezirksausschuss 16
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81671 München

Tiefbau
Straßenunterhaltsbezirk Ost
BAU-T22-O

Friedenstr. 40
81671 München
Telefon: 089 233-42600
Telefax: 089 233-42666
Dienstgebäude:
Neumarkter Str. 93
Zimmer: 102
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.02.2018

Reinigung des Gehweges an der Rupertigaustraße ab
Hausnummer 3

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04296 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach
vom 09.11.2017

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag vom 09.11.2017 fordern Sie die Reinigung der Rupertigaustraße ab
Hausnummer 3. Zur Gehwegreinigung in der Rupertigaustraße können wir Ihnen Folgendes
mitteilen:

Grundsätzlich hat die Gemeinde nach Art. 51 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wege-
gesetzes (BayStrWG) die Pflicht, die öffentlichen Straßen zu reinigen. Die Anlieger oder die
sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten können jedoch nach Art. 51 Abs. 4 BayStrWG auf
dem Verordnungsweg zu Leistungen für die Reinigung der öffentlichen Straßen auf eigene
Kosten verpflichtet werden. Die Stadt München hat hierzu folgende Regelung getroffen:

- a) Im Vollanschlussgebiet (etwa der Bereich innerhalb des Mittleren Ringes) reinigt die städt.
Straßenreinigung entsprechend der Straßenreinigungssatzung die gesamten öffentlichen
Verkehrsflächen mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen. Hierfür erhebt die Stadt
München eine Straßenreinigungsgebühr.

U-Bahn Linie 2
Haltestelle Josephsburg
S-Bahn Linien 2, 4, 6
Haltestelle Berg am Laim
Straßenbahn Linie 19
Haltestelle Baumkirchner Straße

Bus Linie 187
Haltestelle Baumkirchner Platz
Bus Linie 190, 191
Haltestelle Neumarkter Straße

Anschrift:
Neumarkter Str. 93
81673 München

Internet:
<http://www.muenchen.de>

- b) In den Bereichen außerhalb des Vollanschlussgebietes sind entsprechend der Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung die Anlieger verpflichtet, die Straßen (Gehbahn, Radweg, Parkbucht und Fahrbahn) zu reinigen.

Die Führichstraße liegt innerhalb des Vollanschlussgebietes und ist gemäß der Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsstufe 3 eingestuft. Das heißt, dass die Führichstraße fünfmal in zwei Wochen durch die städtische Straßenreinigung gereinigt wird.

Die Rupertigaustraße liegt außerhalb des Vollanschlussgebietes. Somit sind, wie oben erläutert, die jeweiligen Grundeigentümer für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen zuständig.

Die Einhaltung vorgenannter Verordnungen durch die jeweiligen Grundeigentümer wird durch den hierfür zuständigen Straßenunterhaltsbezirk in regelmäßigen Begehungen überwacht. Falls erforderlich, wird der jeweilige Grundeigentümer schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen aus der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung nachzukommen. Dies kann in letzter Konsequenz bis zur Androhung einer Geldbuße und Ersatzvornahme führen. Das Baureferat wird die Reinigungssituation verstärkt überprüfen und, falls erforderlich, die Grundeigentümer zur Einhaltung Ihrer Verpflichtung auffordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.